

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 15. April 1960

23. Stück

**84.** Bundesgesetz: Abzeichengesetz 1960.**85.** Bundesgesetz: 2. Marktordnungsgesetz-Novelle.**86.** Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle 1960.

**84.** Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der im Abs. 1 erwähnten Abzeichen gebraucht werden.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

§ 2. Die Verbote des § 1 finden keine Anwendung auf Ausstellungen in öffentlichen Museen, auf Druckwerke und Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken, sofern in diesen nicht das Ideen- gut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird.

§ 3. (1) Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Abzeichen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 1 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Abzeichen möglich ist, für verfallen zu erklären.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Raab

Schärf

Afritsch

4

**85.** Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem das Marktordnungsgesetz ergänzt wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften der Art. II und III dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1960 auch hinsichtlich der Regelungen Bundessache, hinsichtlich derer die vor dem 1. Jänner 1956 bestandene verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929) nicht mehr gegeben ist.

### Artikel II.

Das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1959, wird ergänzt wie folgt:

1. Als §§ 22 a und 22 b werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 22 a. (1) Im § 20 genannte Waren ausländischer Herkunft sind von den Importeuren spätestens beim Grenzübergang dem Fonds zum Importabgabepreis zum Kauf anzubieten. Der Importabgabepreis ist frachtfrei österreichische Grenzstation, bei Schlepplware waggonfrei österreichischer Donauhafen, in allen Fällen einschließlich Nutzen und Zoll sowie einschließlich aller Steuern, Abgaben und Spesen zu erstellen.

(2) Der Fonds ist zum Kauf der angebotenen Ware nicht verpflichtet. Kauft der Fonds die angebotene Ware, so hat er den Importeur gleichzeitig vertraglich zu verpflichten, die Ware zum Inlandspreis (§ 28 Abs. 1) rückzukaufen. In dem Vertrag über den Rückkauf hat der Fonds nötigenfalls Auflagen hinsichtlich der Lagerung, der Verteilung und des Verwendungszweckes sowie entsprechende Sicherstellungen zur Erfüllung

49

dieser Auflagen zu vereinbaren. Lieferungen des Importeurs an den Fonds und Rücklieferungen des Fonds an den Importeur gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959.

(3) Der Fonds ist bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 an die Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B.-VG.) der gemäß § 48 Abs. 4 zuständigen Bundesministerien gebunden.

(4) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 28 Abs. 6 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein Aufwand gemäß § 46 Abs. 1 — sind dem Fonds aus den für Preisausgleiche bei Brotgetreide und Futtermitteln bestimmten Haushaltsmitteln des Bundes zu ersetzen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden für Ein- und Durchfuhren gemäß § 22 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis d und Z. 2 keine Anwendung.

§ 22 b. Die Zollämter dürfen im § 20 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn der Importeur eine Bewilligung des Fonds gemäß § 22 Abs. 3 oder einen Kaufvertrag gemäß § 22 a Abs. 2 vorweist oder wenn es sich um Einfuhren gemäß § 22 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis d handelt.“

2. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, § 11 Abs. 2 zweiter Satz, § 13 Abs. 3, § 35 Abs. 3 erster Satz oder § 39 Abs. 3,

wer im Wiederholungsfalle den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 zweiter oder vierter Satz oder § 31 Abs. 1,

wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 9 Abs. 4 dritter, vierter oder sechster Satz, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 oder 3 erster Satz oder § 39 Abs. 1 oder 2 erlassen worden sind, oder

wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 29, § 30 oder § 38 Abs. 1 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder

wer entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterläßt oder

wer entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 erster Satz oder des § 22 a im § 20 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte bis zu 30.000 S in das Inland verbringt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Straf-

gesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, bestraft, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. In gleicher Weise wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — bestraft, wer die Schlußfassung einer Kommission über die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflusst. Gegenstände, auf die sich eine nach diesem Absatz strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.“

3. Als § 53 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 53 a. Wer entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 erster Satz oder des § 22 a im § 20 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 30.000 S in das Inland verbringt, wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer das Vergehen begangen wurde, bestraft. Zugleich hat das Gericht diese Ware ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, für verfallen zu erklären.“

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. II Z. 3 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Schärf		
Raab	Afritsch		Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

### 86. Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens neuerlich abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel des § 7 sind das Wort „Pharmakopöe“ und im Abs. 2 des § 7 die Worte „sowie über die Bereitung, Beschaffenheit und Verwahrung dieser Mittel (Pharmakopöe)“ zu streichen.

2. Dem § 7 ist folgender § 7 a anzufügen:

„Österreichisches Arzneibuch.

§ 7 a. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der medizinischen und der pharmazeutischen Wissenschaft Grundsätze über die Bezeichnung, Herstellung, Gewinnung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Aufbewahrung, Abgabe und Dosierung sowie über die Methoden der Prüfung auf Identität und Reinheit der Arzneimittel, die in Apotheken geführt werden dürfen, ausgenommen pharmazeutische Spezialitäten, aufzustellen und die Höchstgaben festzusetzen, die bei der Verschreibung und Abgabe der Arzneimittel nicht überschritten werden dürfen. Bei Aufstellung der Grundsätze für Tierimpfstoffe ist auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1954 Bedacht zu nehmen.

(2) Die fachtechnischen Untersuchungen, die zur Durchführung der in Abs. 1 angeführten Aufgaben erforderlich sind, sind mit Ausnahme der Untersuchungen hinsichtlich der Tierimpfstoffe in einem für diese Zwecke bestimmten Laboratorium vorzunehmen. Dieses Laboratorium ist bei der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen einzurichten und untersteht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unmittelbar.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Grundsätze und die Festsetzung von Höchstgaben von Arzneimitteln sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Arzneibuch zusammenzufassen und in der Österreichischen Staatsdruckerei als ‚Österreichisches Arzneibuch‘ zu verlegen. Das ‚Österreichische Arzneibuch‘ ist durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für verbindlich zu erklären.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich bei der Ausarbeitung des Arzneibuches einer Kommission (Arzneibuchkommission) als beratenden Organes zu bedienen.

(5) Der Arzneibuchkommission haben als Mitglieder anzugehören:

zwei Vertreter des Faches pharmazeutische Chemie, von denen mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für pharmazeutische Chemie sein soll,

zwei Vertreter des Faches Pharmakognosie, von denen mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für Pharmakognosie sein soll,

zwei Vertreter des Faches Pharmakologie, von denen mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für Pharmakologie sein soll,

zwei Vertreter des Faches Galenische Pharmazie, von denen mindestens ein Vertreter dieses Fachgebiet an einer österreichischen Universität lehren soll,

zwei Vertreter des Faches Hygiene, von denen mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für Hygiene sein soll,

ein Vertreter der Tierärztlichen Hochschule, zwei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, von denen der eine rechtskundig, der andere Apotheker sein muß,

ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Tierarzt sein muß, der Leiter der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen,

der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,

zwei Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer, von denen der eine der Abteilung der angestellten, der andere der Abteilung der selbständigen Apotheker angehören muß,

ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,

ein Vertreter der Bundeskammer der Tierärzte,

ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,

drei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von denen je einer dem Fachverband der chemischen Industrie, der Bundesinnung des chemischen Gewerbes und dem Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien angehören muß,

ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,

ein Vertreter der Landarbeiterkammern Österreichs,

ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes der oben angeführten Mitglieder der Arzneibuchkommission ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Mitglieder der Arzneibuchkommission und deren Stellvertreter sind, soweit es sich um Mitglieder des Lehrkörpers einer Universität oder einer sonstigen Hochschule handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter nach Anhörung der beteiligten Interessenvertretungen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Tätigkeit in der Arzneibuch-

kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern der Arzneibuchkommission und den Sachverständigen (Abs. 7) nach der höchsten Gebührenstufe der für Bundesbedienstete jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift zu ersetzen.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann überdies für bestimmte Aufgabengebiete Sachverständige bestellen, die den Beratungen der Arzneibuchkommission über diese Gebiete beizuziehen sind.

(8) Den Vorsitz in der Arzneibuchkommission führt der Bundesminister für soziale Verwaltung, in seiner Vertretung ein Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 7 a Abs. 1 und 3, soweit es sich um Veterinärarzneimittel und Tierimpfstoffe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Lehrkörpers einer Universität oder einer sonstigen Hochschule zu Mitgliedern der Arzneibuchkommission (§ 7 a Abs. 5) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.

Schärf

Raab  
Hartmann

Proksch  
Drimmel

## BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.